

Studienplan

für das Diplomstudium

Publizistik und Kommunikationswissenschaft

an der Universität Klagenfurt

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

| | |
|---|---|
| § 1 Übergreifende Prinzipien des Studiums | 3 |
| § 2 Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums..... | 3 |
| § 3 Lehrveranstaltungsarten (§ 7 Abs. 1 UniStG) | 4 |
| § 4 Zulassung zu den Lehrveranstaltungen..... | 4 |

2. Teil: Erster Studienabschnitt

| | |
|--|---|
| § 5 Umfang und Gliederung des 1. Studienabschnittes..... | 5 |
| § 6 Studieneingangsphase (§ 38 UniStG) | 5 |
| § 7 Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft | 5 |
| § 8 Bedingungen der öffentlichen Kommunikation..... | 6 |
| § 9 Bereiche der Kommunikationswissenschaft | 6 |
| § 10 Fachsprache Englisch | 6 |
| § 11 Wahlfächer | 6 |
| § 12 Voraussetzungen für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes (§ 7 Abs. 7 UniStG) | 6 |

3. Teil: Zweiter Studienabschnitt

| | |
|--|---|
| § 13 Umfang und Gliederung des 2. Studienabschnittes | 7 |
| § 14 Philosophisch-theoretische Vertiefung | 7 |
| § 15 Fachsprache Englisch | 7 |
| § 16 Praxis (§ 9 UniStG) | 7 |
| § 17 Seminar zur Reflexion der Praxis (oder Projektseminar)..... | 8 |
| § 18 Konversatorium für Diplomandinnen und Diplomanden..... | 8 |
| § 19 Wahlfach - Schwerpunktbereich | 8 |
| § 20 Sonstige Wahlfächer..... | 9 |
| § 21 Voraussetzungen für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes (§ 7 Abs. 7 UniStG) | 9 |

4. Teil: Prüfungsordnung

| | |
|--|----|
| § 22 Lehrveranstaltungsprüfungen | 9 |
| § 23 Diplomarbeit | 9 |
| § 24 Erste Diplomprüfung | 9 |
| § 25 Zweite Diplomprüfung | 10 |

5. Teil: Freie Wahlfächer

| | |
|---|----|
| § 26 Empfehlungen für die freien Wahlfächer | 10 |
|---|----|

6. Teil: Schlussbestimmungen

| | |
|---------------------------------|----|
| § 27 In-Kraft-Treten | 11 |
| § 28 Übergangsbestimmungen..... | 11 |

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übergreifende Prinzipien des Studiums

Das Diplomstudium der Publizistik und Kommunikationswissenschaft im Sinne dieser Verordnung ist an den folgenden übergreifenden Bildungszielen ausgerichtet:

- (1) Die akademische Berufsvorbildung soll die Absolventinnen und Absolventen - über spezifische Anwendungsbereiche hinaus - dafür qualifizieren, kommunikations- und medienbezogene Frage- und Aufgabenstellungen mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten sowie ihre beruflichen Tätigkeiten auf der Basis eines fundierten theoretischen Verständnisses auszuführen und einer kritischen Reflexion zu unterziehen.
- (2) Die insbesondere in Kommunikations- und Medienberufen erwartete soziale und kommunikative Kompetenz soll über die spezifische Organisationsform des Studiums praktisch entwickelt werden.
- (3) Die Fähigkeit, in englischer Sprache zu arbeiten, ist ein integriertes Ziel des Studiums. Die Lehrveranstaltung der Studieneingangsphase "Fachspezifische Grundbegriffe und Argumentationsweisen in englischer Sprache", die Pflichtfächer "Fachsprache Englisch" und "Präsentieren in englischer Sprache" sowie weitere englischsprachige Lehrveranstaltungen im Bereich der Pflicht- und Wahlfächer sollen dem Rechnung tragen.

§ 2 Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Diplomstudium Publizistik und Kommunikationswissenschaft dauert 8 Semester und umfaßt 120 Semesterstunden (SStd) sowie eine Pflichtpraxis im Umfang von mindestens 12 Wochen (§ 13 Abs. 1 UniStG).
- (2) Das Studium gliedert sich in 2 Studienabschnitte, welche jeweils 4 Semester umfassen (§ 13 Abs. 2 UniStG).
- (3) Das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer beträgt im 1. Studienabschnitt 47 Semesterstunden.
- (4) Das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer beträgt im 2. Studienabschnitt 25 Semesterstunden.
- (5) Das Stundenausmaß für die freien Wahlfächer beträgt 40% der Gesamtstundenzahl, somit 48 Semesterstunden (UniStG Anl. 1 Z 1.41).
- (6) Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System) werden jeder Studienleistung ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet. Mit diesen Anrechnungspunkten wird der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums bestimmt, wobei dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.
Die ECTS-Anrechnungspunkte für die Studienleistungen gem. Studienplan der Studienrichtung Publizistik und Kommunikationswissenschaft werden in den §§ 6 bis 11, 14, 15, 17-20 und 23 des Studienplans angegeben.
Für die Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern werden pro Stunde 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.

§ 3 Lehrveranstaltungsarten (§ 7 Abs. 1 UniStG)

- (1) Vorlesungen (VL), die Teilbereiche des Faches im Wesentlichen in Vortragsform vermitteln. Die Teilnehmerzahl von Vorlesungen ist nicht begrenzt.
- (2) Vorlesungen mit Übungen (VÜ), die neben der Einführung in Teilbereiche des Faches und seine Methoden auch Anleitungen zum eigenständigen Wissenserwerb und zum Literaturstudium bieten. Vorlesungen mit Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (§ 22 Abs. 1). Die Teilnehmerzahl ist auf 30 begrenzt.
- (3) Proseminare (PS), die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführen, wobei von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern schriftliche Arbeiten, eine mündliche Präsentation und Teilnahme an der kritischen Diskussion verlangt wird. Proseminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Die Teilnehmerzahl ist auf 30 begrenzt.
- (4) Seminare (SE), die der wissenschaftlichen Arbeit und Diskussion fortgeschrittener Studierender dienen, wobei von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern schriftliche Arbeiten und eine mündliche Präsentation sowie die Teilnahme an der kritischen Diskussion verlangt wird. Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Die Teilnehmerzahl ist auf 30 begrenzt.
- (5) Arbeitsgemeinschaften (AG), die der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken sowie der Einführung in die Zusammenarbeit in kleinen Gruppen dienen. Arbeitsgemeinschaften sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Die Teilnehmerzahl ist auf 30 begrenzt.
- (6) Praktika (PK), in denen in praktischer Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden. Praktika sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Die Teilnehmerzahl ist auf 15 begrenzt.
- (7) Projektseminare (PSE), in denen die Teilnehmer unter Anleitung kleinere angewandte Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchführen. Sie sind mit umfassender Arbeit außerhalb der Sitzungen verbunden. Projektseminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Die Teilnehmerzahl ist auf 15 begrenzt.
- (8) Konversatorien (KV), die dem wissenschaftlichen Diskurs, insbesondere in Zusammenhang mit Diplomarbeiten, gewidmet sind. Konversatorien sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Die Teilnehmerzahl ist auf 15 begrenzt.

§ 4 Zulassung zu Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 8 UniStG)

Wenn bei den Anmeldungen zu den Lehrveranstaltungen die jeweiligen Höchstteilnehmerzahlen gem. § 3 Abs. 2 bis 8 überschritten werden, sind Studierende bei vorliegenden Voraussetzungen nach Maßgabe folgender Kriterien (in der genannten Reihenfolge) in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

- (1) Studierende, welche die Lehrveranstaltung zur Erfüllung des Studienplans zwingend benötigen, sind denen vorzuziehen, die eine Alternative haben.
- (2) Studierende sind nach der Anzahl positiv absolvierter Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern zu reihen.

2. Teil: Erster Studienabschnitt

§ 5 Umfang und Gliederung des 1. Studienabschnittes

- (1) Der erste Studienabschnitt umfasst Pflichtfächer im Gesamtumfang von 33 SStd:
1. Studieneingangsphase (§ 6)
 2. Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft (§ 7)
 3. Bedingungen der öffentlichen Kommunikation (§ 8)
 4. Bereiche der Kommunikationswissenschaft (§ 9)
 5. Fachsprache Englisch (§ 10)
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst Wahlfächer im Umfang von 14 SStd (§ 11)
- (3) Es wird empfohlen, im ersten Studienabschnitt freie Wahlfächer im Umfang von mindestens 16 - höchstens aber 32 - Semesterstunden zu absolvieren.

§ 6 Studieneingangsphase (§ 38 UniStG)

(1) Die Studieneingangsphase umfasst 8 SStd. Es wird empfohlen, sie im ersten Semester zu absolvieren.

(2) Die Studieneingangsphase besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen (8 SStd):

ECTS-Punkte:

| | | |
|---|----------------------|-----|
| 1. Grundlagen der Kommunikationswissenschaft | (VL, VÜ, AG, 2 SStd) | 3,5 |
| 2. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten | (VÜ, AG, 1 SStd) | 2,0 |
| 3. Einführung in die Methoden des Faches | (VL, VÜ, AG, 1 SStd) | 2,0 |
| 4. Basic Concepts in Media and Communications | (AG, 2 SStd) | 3,0 |
| 5. Präsentieren und Vortragen | (AG, 2 SStd) | 2,5 |

(3) Die Veranstaltungen der Studieneingangsphase werden in engem Zusammenhang und nach Möglichkeit mit den gleichen Lerngruppen durch alle Veranstaltungen hindurch gehalten. Die Einbeziehung der Geschlechterperspektive ist besonders zu beachten.

§ 7 Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft (13 SStd)

Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 13 SStd zu absolvieren:

ECTS-Punkte:

| | | |
|--|--------------|-----|
| (1) Kommunikationswissenschaftliche Theorien und Modelle | (PS, 2 SStd) | 5,5 |
| (2) Semiotische Grundlagen | (VL, 1 SStd) | 2,0 |
| (3) Medien- und Rezeptionsforschung | (PS, 2 SStd) | 5,5 |
| (4) Psychologie der Kommunikation | (PS, 2 SStd) | 5,5 |
| (5) Empirisch-analytische Methoden und Umfrageforschung | (VÜ, 2 SStd) | 3,5 |
| (6) Interpretative Methoden | (VÜ, 2 SStd) | 3,5 |
| (7) Statistische Methoden | (VÜ, 2 SStd) | 3,5 |

§ 8 Bedingungen der öffentlichen Kommunikation (4 SStd) ECTS-Punkte:

| | | | |
|-----|-----------------------|--------------|-----|
| (1) | Medien und Politik | (VL, 2 SStd) | 3,5 |
| (2) | Medien und Wirtschaft | (VL, 2 SStd) | 3,5 |

§ 9 Bereiche der Kommunikationswissenschaft (6 SStd) ECTS-Punkte:

| | | | |
|-----|---|--------------|-----|
| (1) | Organisationskommunikation | | |
| | - Einführung in den Schwerpunktbereich | (VL, 2 SStd) | 3,5 |
| (2) | Neue Informations- und Kommunikationstechnologien | | |
| | - Einführung in den Schwerpunktbereich | (VL, 2 SStd) | 3,5 |
| (3) | Medienpädagogik und Kommunikationskultur | | |
| | - Einführung in den Schwerpunktbereich | (VL, 2 SStd) | 3,5 |

§ 10 Fachsprache Englisch (2 SStd) ECTS-Punkte:

| | | | |
|-----|---|--------------|-----|
| (1) | Reading and Discussion of Communication Studies | (AG, 2 SStd) | 3,0 |
|-----|---|--------------|-----|

§ 11 Wahlfächer (14 SStd)

(1) "Wissenschaftliche Orientierung" (aus drei der folgenden Fächer sind insgesamt 6 SStd zu absolvieren):

| | | ECTS-Punkte: |
|----|---|--------------------------|
| 1. | Kulturtheorie und Medienentwicklung I | (VL, 2 SStd) 3,5 |
| 2. | Wissensrepräsentation: Kognition - Information - Kommunikation I | (VL, 2 SStd) 3,5 |
| 3. | Kommunikation und Geschlecht I | (VL, 2 SStd) 3,5 |
| 4. | Rechtliche Grundlagen der Massenkommunikation | (VL, VÜ, 2 SStd) 3,5 |
| 5. | Capita selecta der Medien- und Kommunikationswissenschaft | (VL, VÜ, AG, 2 SStd) 3,5 |

(2) "Methoden" (2 SStd)

| | | |
|----|--|------------------|
| 1. | Diskursanalyse | (VÜ, 2 SStd) 3,5 |
| 2. | Inhalts- und Textanalyse | (VÜ, 2 SStd) 3,5 |
| 3. | Spezielle Methoden der Medienforschung | (VÜ, 2 SStd) 3,5 |

(3) "Kompetenzen" (aus zumindest zwei der folgenden Fächer sind insgesamt 6 SStd zu absolvieren)

| | | |
|----|--|----------------------|
| 1. | Praxis der Audiovisuellen Gestaltung I | (AG, 4 SStd) 5,0 |
| 2. | Informationsdesign am PC | (PK, 4 SStd) 5,0 |
| 3. | Interpersonale Kommunikation I | (AG, 2 SStd) 2,5 |
| 4. | Journalistisches Praktikum | (AG, PK, 2 SStd) 2,5 |

§ 12 Voraussetzungen für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes (§ 7 Abs. 7 UniStG)

Die Anmeldung zu allen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gemäß §§ 7, 10, 11 setzt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase voraus.

3. Teil: Zweiter Studienabschnitt

§ 13 Umfang und Gliederung des 2. Studienabschnittes

(1) Der zweite Studienabschnitt umfasst Pflichtfächer im Umfang von 11 SStd:

1. Philosophisch-theoretische Vertiefung (§14)
2. Präsentieren in englischer Sprache (§15)
3. Seminar zur Reflexion der Praxis (oder Projektseminar) (§17)
4. Konversatorium für Diplomandinnen und Diplomanden (§18)

(2) Außerdem ist eine Pflichtpraxis von 12 Wochen zu absolvieren (§16)

(3) Der zweite Studienabschnitt umfasst Wahlfächer im Umfang von 14 SStd:

1. Schwerpunktfach (§19)
2. sonstige Wahlfächer (§20)

(4) Im zweiten Studienabschnitt sind freie Wahlfächer in dem Ausmaß zu absolvieren, welches zusammen mit den im ersten Studienabschnitt absolvierten freien Wahlfächern die Gesamtzahl von 48 SStd ergibt.

§ 14 Philosophisch-theoretische Vertiefung (5 SStd)

ECTS-Punkte:

- | | | | |
|-----|--|----------------------|-----|
| (1) | Spezielle Kommunikations- und Medientheorien | (SE, 2 SStd) | 6,0 |
| (2) | Wissenschafts- und Erkenntnistheorie | (VL, VÜ, 1 SStd) | 2,0 |
| (3) | Ethik der Kommunikation | (VL, VÜ, SE, 2 SStd) | 4,0 |

§ 15 Fachsprache Englisch (2 SStd)

- | | | | |
|-----|--------------------------|--------------|-----|
| (1) | Presentations in English | (AG, 2 SStd) | 3,0 |
|-----|--------------------------|--------------|-----|

§ 16 Praxis (§ 9 UniStG)

- (1) Im Laufe des 2. Studienabschnittes ist eine Praxis im Medien- und Kommunikationsbereich zu absolvieren. Voraussetzung ist die vollständige Ablegung der ersten Diplomprüfung.
- (2) Die Praxis umfasst im Regelfall ein kontinuierliches Volontariat von 12 Wochen Dauer. Andere Zeit-Arrangements bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Studienkommission.
- (3) Studierende sind berechtigt, Vorschläge zu machen, in welcher Organisation sie die Praxis ableisten wollen. Eine Praxis-Vereinbarung mit einer Organisation muss vor Beginn der Praxis durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Studienkommission genehmigt werden.
- (4) Im Semester, welches auf die Ableistung der Praxis folgt, ist ein "Seminar zur Reflexion der Praxis" zu absolvieren. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Seminars stellt die Leiterin oder der Leiter des Seminars eine Praxis-Bestätigung aus.

- (5) Ein Auslandssemester kann als Praxis anerkannt werden. In diesem Fall werden im "Seminar zur Reflexion der Praxis" insbesondere interkulturelle Erfahrungen bearbeitet.
- (6) Bei berufstätigen Studierenden kann deren berufliche Praxis von dem oder der Vorsitzenden der Studienkommission anerkannt werden. Das "Seminar zur Reflexion der Praxis" ist auch in diesem Fall zu absolvieren.
- (7) Besteht keine Möglichkeit zur Absolvierung einer Praxis, kann diese mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden der Studienkommission durch die Mitarbeit in einem Projekt ersetzt werden; dies schließt die Teilnahme an einem begleitenden Projektseminar ein. Die Leiterin oder der Leiter des Projektseminars bestätigt mit dem Zeugnis auch den positiven Abschluss der Projektarbeit außerhalb des Seminars.

§ 17 Seminar zur Reflexion der Praxis (oder Projektseminar) (2 SStd)

ECTS-Punkte:
(SE, PSE, 2 SStd) 10,0

§ 18 Konversatorium für Diplomandinnen und Diplomanden (2 SStd)

(KV, 2 SStd) 6,0

§ 19 Wahlfach - Schwerpunktbereich (8 SStd)

Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SStd in einem der folgenden drei Schwerpunktbereiche zu absolvieren:

| | | ECTS-Punkte: |
|-----|---|------------------------------|
| (1) | Organisationskommunikation | |
| | 1. Organisationen und Öffentlichkeit | (VL, VÜ, 2 SStd) 4,0 |
| | 2. Kommunikation in Organisationen | (VL, VÜ, 2 SStd) 4,0 |
| | 3. Spezielle Fragestellungen der Organisationskommunikation | (VL, VÜ, SE, AG, 2 SStd) 4,0 |
| | 4. Seminar zur Organisationskommunikation | (SE, PSE, 2 SStd) 6,0 |
| (2) | Neue Informations- und Kommunikationstechnologien | |
| | 1. Cognitive Ergonomics | (VL, VÜ, 2 SStd) 4,0 |
| | 2. Kommunikationsstrukturen durch Computer und Netzwerke | (VL, VÜ, 2 SStd) 4,0 |
| | 3. Spezielle Fragestellungen zu Neue Informations- und Kommunikationstechnologien | (VL, VÜ, SE, AG, 2 SStd) 4,0 |
| | 4. Seminar zu Neue Informations- und Kommunikationstechnologien | (SE, PSE, 2 SStd) 6,0 |
| (3) | Medienpädagogik und Kommunikationskultur | |
| | 1. Medien - Sozialisation - Identität | (VL, VÜ, 2 SStd) 4,0 |
| | 2. Kommunikationskulturen im Medienzeitalter | (VL, VÜ, 2 SStd) 4,0 |
| | 3. Spezielle Fragestellungen der Medienpädagogik und Kommunikationskultur | (VL, VÜ, SE, AG, 2 SStd) 4,0 |
| | 4. Seminar zur Medienpädagogik und Kommunikationskultur | (SE, PSE, 2 SStd) 6,0 |

§ 20 Sonstige Wahlfächer (6 SStd)

Aus drei der folgenden Fächer sind insgesamt 6 SStd zu absolvieren:

ECTS-Punkte:

| | | | |
|-----|---|----------------------|-----|
| (1) | Kulturtheorie und Medienentwicklung II | (SE, 2 SStd) | 6,0 |
| (2) | Wissensrepräsentation: Kognition - Information - Kommunikation II | (SE, 2 SStd) | 6,0 |
| (3) | Kommunikation und Geschlecht II | (SE, 2 SStd) | 6,0 |
| (4) | Capita selecta der Medien- und Kommunikationswissenschaft | (VL, VÜ, AG, 2 SStd) | 4,0 |
| (5) | Interpersonale Kommunikation II | (AG, 2 SStd) | 3,0 |
| (6) | Praxis der Audiovisuellen Gestaltung II | (AG, 2 SStd) | 3,0 |

§ 21 Voraussetzungen für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts (§ 7 Abs. 7 UniStG)

Im 2. Studienabschnitt gelten folgende Voraussetzungen:

- (1) für das Schwerpunktfach sowie für alle Seminare und Projektseminare der positive Abschluss des 1. Studienabschnittes,
- (2) für das Konversatorium für Diplomandinnen und Diplomanden der positive Abschluss von zwei Seminaren,
- (3) für "Präsentieren in englischer Sprache" der positive Abschluss des Pflichtfaches aus dem 1. Studienabschnitt "Fachsprache Englisch",
- (4) für mit "II" gekennzeichnete Lehrveranstaltungen der positive Abschluss der entsprechenden mit "I" gekennzeichneten Lehrveranstaltungen.

4. Teil: Prüfungsordnung

§ 22 Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Die Beurteilung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt aufgrund der Teilnahme und der geforderten (oder freiwillig erbrachten) Leistungen. Die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei Arbeitsgemeinschaften, Vorlesungen mit Übungen, Praktika und Konversatorien hat die Beurteilung mit dem Abschluss der Lehrveranstaltung zu erfolgen, bei Proseminaren, Seminaren und Projektseminaren können die Studierenden schriftliche Arbeiten bis zum Ende des zweiten auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters beibringen (§ 29 Abs. 1 Z. 6 UniStG).
- (2) Bei Vorlesungen erfolgt die Leistungsbeurteilung aufgrund einer schriftlichen und/oder mündlichen Prüfung, die von den Studierenden bis zum Ende des zweiten auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden kann (§ 29 Abs. 1 Z. 6 UniStG).

§ 23 Diplomarbeit (21 ECTS-Punkte)

- (1) Das Thema der Diplomarbeit (§ 61 UniStG) ist einem Pflicht- oder einem Wahlfach gemäß §§ 11, 19 und 20 zu entnehmen.

§ 24 Erste Diplomprüfung

- (1) Die erste Diplomprüfung kann in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen in allen gemäß §§ 6-11 für den ersten Studienabschnitt vorgeschriebenen Fächern oder durch eine kommissionelle Gesamtprüfung gemäß § 56 UniStG abgelegt werden.
- (2) Beantragt die Kandidatin oder der Kandidat die kommissionelle Ablegung der ersten Diplomprüfung, so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die Prüfungsteile zu beschränken, die nicht durch den positiven Abschluss von Lehrveranstaltungen abgegolten sind.

§ 25 Zweite Diplomprüfung

- (1) Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung besteht aus der Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen in allen gemäß §§ 14,15, 17 bis 20 für den zweiten Studienabschnitt vorgeschriebenen Fächern oder aus einer kommissionellen Gesamtprüfung gemäß § 56 UniStG. Für die letztere gilt sinngemäß § 24 Abs. 2.
- (2) Lehrveranstaltungsprüfungen zur zweiten Diplomprüfung dürfen auch vor der vollständigen Ablegung der ersten Diplomprüfung abgelegt werden, soweit die Bestimmungen des § 21 dies nicht ausschließen. Der positive Abschluss der Studieneingangsphase wird jedoch vorausgesetzt.
- (3) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung besteht aus einer einstündigen kommissionellen Prüfung aus dem Fach, dem der Gegenstand der Diplomarbeit zuzuordnen ist und aus einem weiteren Fach, das unter Berücksichtigung des thematischen Zusammenhangs zu wählen ist.
- (4) Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung sind:
 1. der Nachweis über den positiven Abschluss des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung gemäß Abs. 1 und 2,
 2. der Nachweis über den positiven Abschluss der freien Wahlfächer entsprechend Anl. 1 Z 1.41 zum UniStG,
 3. die positive Beurteilung der Diplomarbeit (§ 23; § 61 UniStG),
 4. der Nachweis über den positiven Abschluss der Praxis bzw. des Projekts gemäß § 16 Abs. 4 und 7.

5. Teil: Freie Wahlfächer

§ 26 Empfehlungen für die freien Wahlfächer

- (1) Zur Ergänzung und Vertiefung des Studiums der Publizistik und Kommunikationswissenschaft ist das Studium von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 48 Semesterwochenstunden aus freien Wahlfächern vorgeschrieben (UniStG Anlage 1 Z. 1.41 und Studienplan § 2 Abs. 5).
- (2) Empfohlen wird das Studium von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von jeweils mindestens 12 Semesterwochenstunden (Module) aus einem oder mehreren der folgenden Bereiche, wobei auf den inhaltlichen Bezug zur Publizistik und Kommunikationswissenschaft zu achten ist:

Anglistik und Amerikanistik
Deutsche Philologie
Feministische Wissenschaft/Gender Studies
Geschichte
Gruppendynamik
Informatik
Kulturwissenschaft
Literaturwissenschaft
Pädagogik
Philosophie
Psychologie
Romanistik
Slawistik
Soziologie
Sprachwissenschaft
Wirtschaftswissenschaft

Im Zusammenhang mit der Bedeutung der freien Wahlfächer hinsichtlich späterer beruflicher Tätigkeit wird besonders auf die Bereiche „Angewandte Betriebswirtschaft“ und „Informatik“ hingewiesen.

- (3) Die beabsichtigte Wahl ergänzender und vertiefender Lehrveranstaltungen aus anderen als den in Absatz 2 empfohlenen Fächern ist vor dem Besuch der Lehrveranstaltungen der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission schriftlich zu melden und kann bescheidmässig untersagt werden, wenn ihre Verbindung mit dem Studium der Publizistik und Kommunikationswissenschaft weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll wäre.

6. Teil: Schlussbestimmungen

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1999 in Kraft (§ 16 UniStG).

§ 28 Übergangsbestimmungen

- (1) Bei Übertritt aus einem Studium gemäß AHStG mit der Fächerkombination „Medienkommunikation“ in diesen Studienplan sind Lehrveranstaltungen, die nach dem AHStG Studienplan absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltungen denen dieses Studienplans weitgehend entsprechen.
- (2) Im übrigen wird auf die Übergangsbestimmungen gemäß § 80 UniStG verwiesen.